

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

APIIDA AG

Marktstraße 47 – 49

DE-64401 Groß-Bieberau

- nachfolgend „APIIDA“ genannt

Inhaltsübersicht

Begriffsbestimmungen	2
1. Geltungsbereich	2
2. Angebot, Vertragsabschluss, Leistungserbringung und Eigentumsvorbehalt.....	3
3. Pflichten des Kunden	4
4. Preise, Preisänderungen und Zahlungsmodalitäten.....	5
5. Lieferung, Versandt und Gefahrübergang	6
6. Nutzungsrechte und Schutzrechtsverletzungen.....	7
7. Gewährleistung	8
8. Wartungs- und Supportdienstleistungen.....	9
9. Haftung.....	9
10. Höhere Gewalt.....	10
11. Vertraulichkeit	10
12. Datenverarbeitungserlaubnis.....	11
13. Beendigung und Rücktritt.....	11
14. Schriftform, Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht.....	12
15. Inkrafttreten und Gültigkeit	12
16. Salvatorische Klausel	12
17. Übertragbarkeit, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Export.....	13

Begriffsbestimmungen

Die vorliegenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen werden im Folgenden „AGB“ oder „Geschäftsbedingungen“ abgekürzt, darüber hinaus werden die folgenden Begriffsbestimmungen festgelegt.

APIIDA	APIIDA AG Marktstraße 47 – 49 DE-64401 Groß-Bieberau
Download	Beziehen der Software mittels Datenfernübertragung in der Regel über das Internet.
Dritter	Ist jene natürliche oder juristische Person, die an rechtsgeschäftlichen Beziehung zwischen APIIDA und Kunde nicht beteiligt ist. D.h. eine außenstehende, nicht in einem Rechtsgeschäft zwischen Kunde und APIIDA involvierte Person.
Erfüllungsgehilfe	Ein außenstehendes (Drittes), kooperierendes oder konzernverbundenes (i.S.d. Art. 15 ff. AktG) Unternehmen der APIIDA, welches damit beauftragt wurde Leistungen für oder im Namen der APIIDA zu erbringen.
Kunde	Ist jede gewerblich oder nicht gewerblich handelnde, natürliche oder juristische Person, die in einem Rechtsgeschäft mit APIIDA involviert ist.
Leistungserbringung	Alle Lieferungen und Leistungen / Produkte welche APIIDA erbringt. Hierzu zählen Waren (Software, Server, Telefonanlagen) und Dienstleistungen (Bereitstellung von Rechnernetze, Netzwerkspeicher sowie Support- und Unterstützungsleistungen als auch technische Beratung). Die aufgeführten Beispiele sind als nicht abschließend zu betrachten.
Lieferung	Bereitstellung der Software mittels Datenträger oder Zurverfügungstellung per Download.
Schutzrecht	Alle gewerblichen Schutzrechte hierzu zählen insbesondere Urheberrechte, Markenrechte oder Patente.
Software	Alle von APIIDA hergestellten oder zugeschnittenen Computerprogramme für den Betrieb auf Computern (z.B. Personal Computer, Workstation, Server) des Kunden oder deren Leistung mittels Datenfernübertragung abgerufen werden kann.
Vertragsparteien	Die zuvor aufgeführten Parteien – APIIDA und Kunde.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungserbringungen der APIIDA, welche diese für den Kunden erbringt; im Folgenden werden diese AGB abgekürzt. Sie sind Bestandteil der Verträge, welche APIIDA mit dem Kunden abschließt. Sie gelten für alle künftigen Leistungserbringungen irrelevant ob sie gesondert vereinbart werden.

- 1.2. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB. Vertragliche Vereinbarungen zwischen APIIDA und Kunde, welche nicht in inhaltlicher Kohärenz zu entsprechenden Regelungen dieser Geschäftsbedingungen stehen, gelten vorrangig; dies gilt nicht, wenn die Regelung nicht im Einvernehmen beider Vertragsparteien abgeschlossen worden sind.
- 1.3. **Vertragsbestandteil und Aktualisierung**

Die AGB werden in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Version Vertragsbestandteil; Regelungen zum Inkrafttreten und zur Gültigkeit ergeben sich aus Ziffer 15. Eine Aktualisierung dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen ist zulässig. Die AGB werden online auf der Webseite der APIIDA dem Kunden zur Verfügung gestellt. Auf Anfrage des Kunden sendet APIIDA dem Kunden die aktuelle Version der AGB in elektronischer Form (bspw. per E-Mail) zu.
- 1.4. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn sie werden von APIIDA ausdrücklich schriftlich anerkannt. Eine von APIIDA vorgenommene widerspruchslose Durchführung von Leistungen stellt keine solche Anerkennung dar.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Leistungserbringung und Eigentumsvorbehalt

- 2.1. Die vereinbarte Leistungserbringung wird durch einen entsprechenden Vertrag (bzw. durch einen Auftrag, Angebotsbestätigung oder durch ein unterzeichnetes Bestellformular „Transaktionsdokument“) zwischen APIIDA und Kunde definiert.
- 2.2. APIIDA erbringt Lieferungen und Leistungen lediglich für Leistungserbringungen die APIIDA auch selbst vorgenommen hat. Hierunter fallen Entwicklungs-, Entwurfs-, Konfigurations- und Anpassungsleistungen. Leistungserbringungen die von Dritten vorgenommen wurden, sind hiervon exkludiert, es sei denn APIIDA hat diese auch zu vertreten. Hiervon abweichende Regelungen, können sich aus einem entsprechend rechtsgeschäftlichen Vertrag zwischen den Vertragsparteien ergeben.
- 2.3. APIIDA ist berechtigt, mit der Durchführung einzelner oder aller Leistungserbringungen – insb. Sendungs- / Lieferungsleistungen – qualifizierte Unternehmen (bspw. Erfüllungsgehilfen) unter zu beauftragen. Dies gilt ebenfalls für Nachbesserungs- und Gewährleistungsmaßnahmen. Eine Vornahme durch Erfüllungsgehilfen steht einer eigens erbrachten Leistung gleich.
- 2.4. **Angebot und Auftragserteilung**

Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wurde, sind Angebote der APIIDA unverbindlich. Eine Verbindlichkeit besteht erst mit Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung, einer schriftlichen Bestätigung oder mit Beginn der Auftragsausführung. Für Angebote, Auftragserteilungen o.ä. obliegt die Schriftform.
- 2.5. APIIDA schuldet eine branchenübliche Leistungserbringung. Leistungserbringungen der APIIDA haben für die gewöhnliche Verwendung geeignet zu sein und eine Beschaffenheit aufzuweisen die bei Leistungserbringungen der gleichen Art üblich sind. Eine vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit der Leistungserbringung liegt nur vor, wenn APIIDA dies zusicherte; eine Zusicherung bedarf der Schriftform.

- 2.6. Handelsübliche Abweichungen oder Abweichungen, die auf Grund rechtlicher Anforderungen vorgenommen werden müssen, sind zulässig und stellen keine Negativ-abweichung von der gewöhnlichen Verwendungsmöglichkeit der Leistungserbringung dar; dies gilt auch dann, wenn die Verwendungsmöglichkeit nicht mehr der, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, vorausgesetzten Verwendung entspricht.
- 2.7. Erklärt der Kunde vor Leistungserbringung Rücktritt von dem jeweilig vereinbarten Rechtsgeschäft, ist dieser verpflichtet, alle bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen Kosten der APIIDA zu ersetzen. Dies inkludiert Erstellungs-, Bearbeitungs- und Planungskosten. Irrelevant etwaig beanstandender Kosten kann APIIDA weiterhin einen Vertragsabschluss verlangen.
- 2.8. Zeiten und Fristen für Leistungserbringungen der APIIDA sind nur dann verbindlich, wenn diese terminlich vereinbart wurden. Im Falle, dass die Versendung von Waren vereinbart ist, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Paketboten oder sonstigen Dritten, welcher zur Lieferung beauftragt ist. Erfolgt eine Auftragsänderung ist APIIDA nicht mehr an die zuvor vereinbarten Fristen und Zeiten gebunden; die Vertragsparteien sind in solch einem Fall dazu angehalten, Fristen der Leistungserbringung neu zu bestimmen.
- 2.9. Verlängerter Eigentumsvorbehalt
- APIIDA behält sich das Eigentumsrecht an den Leistungserbringungen, bis sämtliche vereinbarte Forderungen abgegolten sind, vor. Dies gilt auch, wenn die Leistungserbringung weiterveräußert oder weiterverarbeitet wurde. Wurde die Leistungserbringung in der Art weiterverarbeitet, dass diese nicht mehr zurückgegeben werden kann, ist der Kunde verpflichtet, APIIDA entsprechend vermögenswert zu entschädigen. Die Entschädigung hat dabei mindestens den bei APIIDA entstandenen Schaden zu decken.
- APIIDA ist darüber hinaus berechtigt seine Forderungen gerichtlich geltend zu machen als auch außerordentlich von dem rechtsgeschäftlichen Vertrag zurückzutreten. Ein Festhalten an weiteren Verträgen mit dem Kunden kann für APIIDA infolgedessen unzumutbar sein.

3. Pflichten des Kunden

- 3.1. Der Kunde wird qualifiziertes Personal als geeignete Ansprechpartner für APIIDA einsetzen. Das Personal muss insbesondere in der Lage sein, per Telefon den Sachverhalt nachvollziehbar zu beschreiben und entsprechende Anweisungen auszuführen.
- 3.2. Im Falle einer Mängelrüge sind grundsätzlich der APIIDA, neben der Angabe des Mangels, die für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich mitzuteilen. Dabei wird der Kunde der APIIDA auf Verlangen telefonisch gemeldete Fehlfunktion der Leistungserbringung (Mangel) nachträglich schriftlich (per Email oder per Fax) melden. Eine Meldung muss
- den Fehler in einer reproduzierbaren Weise, insbesondere unter Angabe der Umgebungsbedingungen, unter denen die jeweilige Störung auftritt, sowie
 - die möglichen Ursachen und
 - die Auswirkungen des Fehlers
- beschreiben.

- 3.3. Der Kunde wird auf Verlangen nach besten Kräften bei der Suche der Mangel- oder Störungsursache unterstützen. Unternehmer (i.S.d. § 14 I BGB) sind auf Anforderung von APIIDA dazu angehalten, die mangelhafte Software per Datenfernübertragung zur Fehlerbehebung zugänglich machen.
- 3.4. Der Kunde wird sicherstellen, dass die technischen Mittel für Downloads nach Vorgaben der APIIDA zur Verfügung stehen. Die Vorgaben des Einzelfalls sind zwischen den Vertragsparteien abzustimmen.
- 3.5. Der Kunde ist dazu verpflichtet, die in Ziffer 11 enthaltenen Vereinbarungen zur Vertraulichkeit zu beachten und einzuhalten. Vor weiteren Teilleistungserbringungen, Nacherfüllungsversuchen oder Aktualisierungsmaßnahmen hat der Kunde seine Daten zu sichern. Eine Datensicherung durch APIIDA erfolgt im Vorfeld nur, wenn dies bilateral vereinbart wurde.
- 3.6. Die Einhaltung von Fristen und Terminen für die Lieferung oder Leistungserbringung setzt voraus, dass der Kunde seiner Pflichten im Rahmen dieser AGB und des einschlägigen rechtsgeschäftlichen Vertrags rechtzeitig und vollständig nachkommen ist.

4. Preise, Preisänderungen und Zahlungsmodalitäten

- 4.1. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem abgeschlossenen Vertrag bzw. dem vereinbarten Transaktionsdokument. Eventuell vorhandene urheberrechtliche Lizenzentgelte sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten, sofern nichts Abweichendes zwischen den Vertragsparteien, unter Einhaltung der Schriftform, vereinbart wurde.
- 4.2. Die Vergütung ist mit Rechnungsstellung, entsprechend der vertraglich vereinbarten Regelungen, ohne Abzüge fällig.
- 4.3. Erfolgen Leistungen auf Wunsch des Kunden in dessen Räumen oder in den Räumen eines Endbenutzers, werden Reisekosten und Spesen gegen Nachweis in Rechnung gestellt.
- 4.4. Alle Preise und Vergütungen, inklusive jener die für Verlängerungen des rechtsgeschäftlichen Vertrags entstehen, sind, jeweils zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung fällig und zahlbar frei Konto; sofern nichts Abweichendes mit dem Kunden vereinbart ist.
- 4.5. Vergütungspflichtige Mehraufwendungen
Leistungen, die über den Leistungsumfang des vereinbarten, rechtsgeschäftlichen Vertrages hinausgehen, sind gesondert von dem Kunden zu vergüten. Hiervon abweichende Regelungen durch vertragliche Gestaltung, gelten vorrangig.
- 4.6. APIIDA ist berechtigt Preise und Vergütungen nach billigem Ermessen i.S.d. § 315 BGB jährlich anzupassen. Eine Limitierung der Anpassungserhöhung oder Minimierung erfolgt dabei nicht.

4.7. Angebotspreise

Angebote der APIIDA für Leistungserbringungen sind 14 Tage gültig, eine darüberhinausgehende Gültigkeit, sofern nicht abweichend vereinbart, besteht nicht; abweichende Vereinbarungen bedürfen der in Ziffer 14.1 definierten Schriftform.

4.8. Verzug

Mit Ablauf der Fälligkeit, vgl. Ziffer 4.4, gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug. Die Höhe der Verzugszinsen beläuft sich auf 9 % p.a. über dem Basiszinssatz – sollte dieser unter 0 sein, wird ein Basiszinssatz von 0 angenommen. Dies gilt, sofern der Kunde nicht nachweist, dass jener Verzugsschaden geringer ist oder er den Verzug nicht zu vertreten hat. Unberührt bleibt die Möglichkeit für APIIDA der Geltendmachung weitergehender rechtlicher Ansprüche aus dem Verzug.

4.9. Werden der APIIDA nach Vertragsabschluss Umstände über den Kunden bekannt, welche dessen Kreditwürdigkeit wesentlich mindern oder dazu geeignet sind, ist APIIDA berechtigt, noch ausstehende Leistungserbringungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

4.10. APIIDA ist berechtigt seine gegenüber dem Kunden bestehende Forderungen zu Finanzierungszwecken an Dritte abzutreten.

5. Lieferung, Versandt und Gefahrübergang

5.1. Die Gefahr, der Verschlechterung oder des Verlusts der Leistungserbringung, geht spätestens mit Übergabe an einen zur Lieferung beauftragten Dritten, auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teilleistungen erbracht und geliefert werden. Spätestens geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald er die Leistungserbringung erhalten hat.

5.2. Der Kunde kommt in Annahmeverzug, wenn er nicht - wie in dem jeweiligen Rechtsgeschäft vertragsgemäß vereinbart - zeitlich oder inhaltlich die Ware am Erfüllungsort annimmt oder den vereinbarten Lieferungsstermin, durch von ihm zu vertretenden Gründen aufschiebt.

5.3. Im Falle eines Annahmeverzugs, geht spätestens von dem Tag der vereinbarten Abnahme bzw. von dem Tag des vereinbarten Lieferungsstermins die in Ziffer 5.1 bezeichnete Gefahr an den Kunden über.

5.4. Lagerkosten die nach Gefahrübergang bei APIIDA entstehen, betragen max. 0,25% des Werts der Leistungserbringung pro abgelaufener Kalenderwoche; die Lagerkosten können nach billigem Ermessen i.S.d. § 315 I BGB durch APIIDA geringer bestimmt werden. APIIDA behält sich die Geltendmachung weiterer Rechte vor.

5.5. Versicherte Lieferung

Eine Versendung der Leistungserbringung, inkl. einer Versicherung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer-, oder Wasserschäden, erfolgt nur, wenn dies gesondert ausdrücklich von dem Kunden beauftragt wurde. Kosten hierfür sind in Angebotspreisen nicht inbegriffen, in Rechnungen zu Leistungserbringungen gesondert zu positionieren und dem Kunden als Kosten in Rechnung zu stellen. Beweislast für die in Auftrag gegebene versicherte Lieferung trägt der Kunde.

- 5.6. Kosten für Retourlieferungen, welche nicht auf Rechts- oder Sachmängeln beruhen sind von dem Kunden zu tragen; sonst obliegt dies der APIIDA; gleiches gilt im Falle einer versicherten Retourlieferung. Ob die Retourlieferung versichert zu erfolgen hat bedarf einer bilateralen Absprache zwischen Kunde und APIIDA.

6. Nutzungsrechte und Schutzrechtsverletzungen

- 6.1. APIIDA behält sich das Eigentum und gewerbliche Schutzrechte an allen von ihm abgegebenen Leistungserbringungen und Unterlagen vor. APIIDA räumt dem Kunden an den im Rahmen des jeweiligen rechtsgeschäftlichen Vertrages geleisteten Leistungserbringungen die Rechte ein, welche dazu erforderlich sind um diese verwenden zu können. Irrelevant ist dabei die Übertragungsart.

- 6.2. APIIDA wird bei Leistungserbringungen, bei welchen das Unternehmen selbst nicht rechtmäßiger Urheber ist, sicherstellen alle erforderlichen Nutzungsrechte zu besitzen, um den Kunden zur Verwendung der Leistungserbringung legitimieren zu dürfen.

- 6.3. Rechte Dritter

APIIDA stellt den Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, welche diese aufgrund einer Schutzrechtsverletzung durch die von APIIDA erfolgende Leistungserbringung erheben. APIIDA obliegt die Verantwortlichkeit und Rechtmäßigkeit für die von ihm geleisteten Leistungserbringungen. Im Falle, dass der Kunde von Ansprüchen Dritter betroffen ist, haftet APIIDA dem Kunden gegenüber wie folgt:

- a. APIIDA wird auf seine Kosten für den Kunden ein Recht zur vertragsgemäßen Nutzung für die Software bei dem Dritten erwirken, falls dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sein sollte, wird
- b. APIIDA nach eigener Wahl die Leistungserbringung oder Unterlagen derart ändern, dass das Schutzrecht nicht weiter verletzt wird oder eine, nicht das Schutzrecht verletzende, Umgehungslösung bereitstellen. Alternativ
- c. die Leistungserbringung zurücknehmen und die an ihn entrichtete Vergütung des Kunden erstatten.

Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde die APIIDA über das Vorliegen Rechte Dritter unverzüglich unterrichtet hat; dies gilt nicht, wenn dem Kunden dieser Umstand im Voraus nicht bekannt war.

- 6.4. Ein Anspruch des Kunden wegen Verletzung von Schutzrechten ist ausgeschlossen, wenn die Schutzrechtsverletzung aus speziellen Vorgaben des Kunden resultiert oder darauf beruht, dass die Leistungserbringung geändert oder zusammen, mit nicht von APIIDA bereitgestellter, Leistungen verwendet wird.

- 6.5. Die vorstehend geregelten Verpflichtungen der APIIDA wegen Verletzung von Schutzrechten sind abschließend. Eine darüberhinausgehende Haftung ist vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 8 ausgeschlossen. Das Recht des Kunden zum Rücktritt von dem Vertrag bleibt hiervon unberührt.

7. Gewährleistung

- 7.1. APIIDA gewährleistet, dass die Leistungserbringungen den Angaben des seinerseits bereitgestellten Angebots entsprechen. APIIDA schuldet eine branchenübliche Leistungserbringung. Eine Abnahme kann nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.
- 7.2. Mangelhafte Leistungserbringungen sind nach Wahl von APIIDA unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen; dies gilt auch bei Ziffer 6.3. Unerhebliche Abweichungen oder Beeinträchtigungen sowie nicht reproduzierbare Softwarefehler stellen keinen Mangel dar.
- 7.3. Der Kunde hat Leistungserbringungen, Teil- und Zwischenergebnisse sowie die zur Korrektur erbrachten Nachbesserungen stets i.S.d. § 377 HGB zu prüfen. Beanstandungen von offenkundigen Mängeln sind unverzüglich zu rügen, andernfalls gilt der Mangel als genehmigt. Bei versteckten Mängeln, muss die Mängelrüge spätestens 12 Monate (1 Jahr) nach Leistungsabnahme bei APIIDA eintreffen.
- 7.4. Gewährleistungsansprüche verjähren binnen 12 Monaten (1 Jahr) nach abgeschlossener Leistungserbringung bzw. Gefahrenübergang (Ziffer 5.1). Hiervon ausgenommen sind Ansprüche bei vorsätzlicher, arglistiger oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung der APIIDA oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- 7.5. Der Kunde hat eine Mängelbeseitigungsmaßnahme (Nacherfüllung) in angemessener Zeit zu gewähren und dabei entsprechend seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, ist APIIDA insoweit von der Mängelbeseitigungsmaßnahme befreit.
- 7.6. APIIDA ist berechtigt zwecks Nachbesserungen eine Umgehungslösung dem Kunden anzubieten. Entspricht die Umgehungslösung der vorausgesetzten Verwendungsmöglichkeit, steht die Umgehungslösung einer Mängelbehebung gleich.
- 7.7. Schlägt eine Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung innerhalb angemessener Frist ein zweites Mal fehl, so ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, den Mangel selbst zu beseitigen oder eine angemessene Herabsetzung der vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 7.8. Weitere Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber APIIDA oder seiner Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen; Regelungen bezgl. der Haftung bleiben unberührt.
- 7.9. APIIDA ist berechtigt, einen angemessenen Ersatz für Aufwendungen, Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen zu verlangen, soweit sich herausstellt, dass kein Mangel in der Leistung vorlag (Scheinmangel). Dies gilt ebenso, falls der Kunde die Software selbst oder durch Dritte geändert hat und ein Mangel hierauf beruht. Der Ersatz hat dabei zumindest die entstandenen Kosten bei APIIDA zu decken.

8. Wartungs- und Supportdienstleistungen

Für die Produkte von APIIDA werden Wartungs- und Supportdienstleistungen angeboten. Gewährleistungsrechtliche Ansprüche des Kunden sind nicht Bestandteil der Wartungs- und Supportdienstleistungen. Reaktionszeiten und die Kritikalität von Fehlfunktionen für Wartungs- und Supportdienstleistungen werden in der Wartungs- und Supportvereinbarung der APIIDA definiert. Diese wird dem Kunden online auf der Webseite der APIIDA zur Verfügung gestellt.

9. Haftung

- 9.1. APIIDA haftet dem Kunden gegenüber für eigenes Verschulden gem. den nachfolgenden Regelungen.
- 9.2. In Bezug auf einen verursachten Schaden haftet APIIDA im Falle von vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Handelns, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 9.3. Für leichte Fahrlässigkeit haftet APIIDA nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf sowie bei Schäden die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens beschränkt, maximal ist diese Haftung jedoch beschränkt auf 2.500 EUR pro Schadensfall und insgesamt auf 10.000 EUR pro Kalenderjahr.

Die Haftungsbegrenzung für leichte Fahrlässigkeit gilt im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf vorvertragliche oder nebenvertragliche Ansprüche.

- 9.4. Haftet APIIDA für die Nichteinhaltung von vereinbarten Fristen oder Terminen, kann der Kunde — sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus der Verspätung ein Schaden erwachsen ist — eine pauschale Verzugsentschädigung für jede volle Woche der Verspätung von 1% der Vergütung (Ziffer 4) für die von der Verspätung betroffenen Lieferungen oder Leistungen verlangen. Die pauschale Verzugsentschädigung ist auf 5% limitiert. In allen Fällen verspäteter Lieferungen oder Leistungen sind weitergehende Entschädigungsansprüche, auch nach Ablauf einer APIIDA gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer APIIDA gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
- 9.5. Mittelbare Schäden, welche Folgeschäden durch den von APIIDA verursachten Schaden darstellen, sind nur dann ersatzfähig, soweit solche Schäden bei einer bestimmungsgemäßen Verwendung der Leistungserbringung typischerweise zu erwarten sind.
- 9.6. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen APIIDA, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, verjähren binnen 12 Monaten ab Anspruchsentstehung. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen unerlaubter Handlung, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- 9.7. Wird APIIDA für den Kunden unentgeltlich beratend tätig oder er gibt ihm Auskünfte, welche nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Haftungsansprüche.
- 9.8. Soweit erkenntlich ist, dass jenes kausales Schadensereignis auch mit höchster Sorgfalt nicht von APIIDA hätte vermieden werden können (höhere Gewalt) ist APIIDA nicht dazu verpflichtet Schadensersatz zu leisten.
- 9.9. Die vorherstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten und sonstiger Erfüllungsgehilfen der APIIDA. Die gesetzlichen Regelungen über den Beginn und Dauer der Verjährungsfrist bleiben unberührt.

10. Höhere Gewalt

- 10.1. Im Falle höherer Gewalt haftet APIIDA dem Kunden gegenüber weder für Schäden noch für Verluste; gleiches gilt für Unmöglichkeit der Leistungserbringung.
- 10.2. Über eine auf höhere Gewalt zurückzuführende Verzögerung oder Nichterfüllung wird APIIDA schriftlich den Kunden unverzüglich, nachdem der Fall der höheren Gewalt bekannt wurde, unter gleichzeitiger Nennung des Grundes benachrichtigen. Die Vertragserfüllung wird solange und in dem Umfang ausgesetzt, wie der Fall der höheren Gewalt anhält.
- 10.3. Jede Vertragspartei kann von der jeweils Anderen eine Anpassung des Vertrages, insbesondere hinsichtlich Lieferungen, Leistungen, Preise und Fristen verlangen. Sollte hierüber eine Einigung zwischen den Vertragsparteien innerhalb von 2 (zwei) Wochen nicht zustande kommen, so kann jede Vertragspartei die sofortige Auflösung des Vertrages per Textform (Telefax oder Brief) herbeiführen.
- 10.4. Sofern der Eintritt von höherer Gewalt die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von APIIDA erheblich einwirken, wird der Vertrag entsprechend angemessen angepasst, soweit dies Treu und Glauben entspricht. APIIDA steht das Recht zu, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn dieser für ihn nicht weiter wirtschaftlich zu vertreten ist. Will APIIDA von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat APIIDA dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung des zugrundeliegenden Vertrages vereinbart war.

11. Vertraulichkeit

- 11.1. Der Kunde ist dazu verpflichtet, Unterlagen weder als solche oder inhaltlich Dritten zur Verfügung zu stellen, es sei denn APIIDA hat eine solche Zurverfügungstellung schriftlich i.S.d. Ziffer 14.1 Satz 2 genehmigt. Auf Verlangen der APIIDA hat der Kunde sämtliche Unterlagen zurückzugeben oder zu vernichten; sofern sie nicht weiter benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss des Vertrags führen. Die Rückgabe und Zerstörungspflicht obliegt APIIDA gegenüber Unterlagen die er von Kunden zwecks Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt bekommen hat.

- 11.2. Die dem Kunden zur Verfügung gestellten Zugangsdaten zur Nutzung von Produkten hat er geheim zu halten und vertraulich aufzubewahren und zu behandeln; entsprechend hat er seine Mitarbeiter zu verpflichten. Dies gilt insb. hinsichtlich der Möglichkeit Dritter und sonstiger Unbeteiligter solche Daten einsehen zu können.

12. Datenverarbeitungserlaubnis

- 12.1. Für die Erbringung von Leistungen (Abwicklung des Rechtsgeschäfts) werden Daten des Kunden verwendet. Diese Daten beinhalten sämtliche für das Rechtsgeschäft erforderliche personenbezogene Daten, soweit diese für die inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Rechtsgeschäfts erforderlich sind. Eine darüberhinausgehende Verwendung bspw. für Zwecke der Werbung, Marktforschung oder zur Gestaltung von Angeboten erfolgt nicht und bedarf einer ausdrücklichen Einwilligung des Kunden.
- 12.2. APIIDA ist berechtigt sämtliche Daten (Name, Anschrift, Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer und Bankverbindung oder Kreditnummer) über den Kunden, die zur Erfüllung des Rechtsgeschäfts erforderlich und gesetzlich zulässig sind, zu verarbeiten und zu nutzen.
- 12.3. Rechte betroffener natürlicher Personen
Hinsichtlich der von Ihnen an uns mitgeteilten personenbezogenen Daten betreffend natürlicher Personen haben Sie das Recht Auskunft über den Datenbestand zu erhalten, diesen berichtigen, löschen oder eine Verarbeitung dessen einschränken lassen; siehe hierfür Rechte Betroffener Personen Art. 7 III, 12, 15, 16 – 19, 20, 21, 22 DSGVO. Soweit Sie ihre Rechte wahrnehmen möchten, können Sie dies durch Vorweisen ihrer Identität mit entsprechender elektronischer Textnachricht an die E-Mail-Adresse support@apiida.com vornehmen.
- 12.4. APIIDA ist berechtigt Daten, inkl. personenbezogener Daten – sofern zweckdienlich, an Erfüllungsgehilfen zwecks Erbringung von Vertragspflichten weiterzugeben. Der Kunde kann eine Auskunft von APIIDA verlangen, welche Daten an welche Unternehmen weitergegeben wurden, dabei ist der Zweck der Datenweitergabe zu nennen.

13. Beendigung und Rücktritt

- 13.1. Sofern nichts Abweichendes zwischen APIIDA und dem Kunden in dem jeweiligen Rechtsgeschäft vereinbart wurde, sind die folgenden Vertragsbeendigungsmodalitäten anzuwenden.
- 13.2. Beendigung im Dauerschuldverhältnis
Eine ordentliche Kündigung kann innerhalb der letzten drei Monate der Laufzeit des vereinbarten Rechtsgeschäfts nicht mehr erfolgen. Im Falle, keiner fristgerecht vorgenommenen Kündigung verlängert sich das vertraglich vereinbarte Rechtsgeschäft automatisch um weitere 12 Monate.
- 13.3. Die ordentliche Kündigung eines Rechtsgeschäfts, welches kein Dauerschuldverhältnis darstellt, wird ausgeschlossen.

13.4. Das Recht zur fristlosen Kündigung rechtsgeschäftlicher Vereinbarungen zwischen Kunden und APIIDA, aus wichtigem Grunde im Sinne des § 314 BGB, bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Auf Seiten der APIIDA zählen hierzu insbesondere folgende Gründe:

- a. Ziffer 2.9

Auf Seiten des Kunden zählen hierzu insbesondere folgende Gründe:

- a. Ziffer 6.5
- b. Ziffer 9.4

13.5. Jegliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform i.S.d. Ziffer 14.1.

14. Schriftform, Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

14.1. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen sowie Nebenabreden oder Änderungen unterliegen der Schriftform i.S.d. § 127 I, II i.V.m. § 126 I BGB. Dies gilt auch für die Abdingbarkeit des Schriftformerfordernisses. Abweichend von dem Schriftformerfordernis des ersten Satzes ist für ein Angebot die elektronische Textform i.S.d. § 126b BGB genügend.

14.2. Gerichtsstand für alle aus diesem oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Darmstadt. Darüber hinaus ist APIIDA berechtigt auch bei dem zuständigen Gericht des Kunden zu klagen, sofern dies erforderlich ist.

14.3. Erfüllungsort für sämtliche vereinbarte Leistungen ist Sitz der APIIDA, d.h. Groß-Bieberau; sofern sich hiervon nichts Abweichendes aus dem jeweiligen rechtsgeschäftlichen Vertrag ergibt.

14.4. Ungeachtet etwaig einschlägiger kollisionsrechtlicher Normen ist auf die vorliegende Lizenzvereinbarung ausschließlich deutsches Recht anwendbar, unter Ausschluss des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG)“. APIIDA als auch der Kunde stimmen der Anwendung des deutschen Rechts zu, welches für den rechtsgeschäftlich, gegenständlichen Vertrag entsprechend einschlägig ist.

15. Inkrafttreten und Gültigkeit

15.1. Diese AGB treten zum 01.01.2019 in Kraft.

15.2. Die AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner separaten Unterschrift. Werden diese AGB einem Vertrag zwischen dem Kunden und APIIDA beigelegt, werden diese in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen, akzeptiert und Vertragsbestandteil des Rechtsgeschäfts.

16. Salvatorische Klausel

Die Gültigkeit von § 139 BGB zur Gesamtnichtigkeit des vorliegenden Vertragswerkes im Falle von Teilnichtigkeit einzelner Vertragsinhalte wird ausgeschlossen. Sollten einzelne Vertragsinhalte unwirksam oder

nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden an Stelle des unzulässigen oder unwirksamen Vertragsinhalts einen zulässigen oder wirksamen, dem Willen der Vertragsschließenden möglichst nahekommenden, Vertragsinhalt vereinbaren. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

17. Übertragbarkeit, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Export

- 17.1. Der Kunde darf die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von APIIDA übertragen.
- 17.2. Gegen Ansprüche von APIIDA kann der Kunde nur dann aufrechnen, Zahlungen zurückbehalten oder ein sonstiges Zurückbehaltungsrecht an Unterlagen o.ä. geltend machen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurde.
- 17.3. Es wird darauf hingewiesen, dass die gelieferte Leistungserbringung gegebenenfalls nach deutschem Ausfuhrrecht genehmigungspflichtig ist bzw. Exportbeschränkungen Deutschlands, der Europäischen Union oder Importbeschränkungen anderer Staaten unterliegen kann. Beim Export bzw. Import sind die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.
- 17.4. Zulässig ist, dass die Vertragsparteien abweichende Regelungen zu den hier manifestierten Geschäfts- und Lieferbedingungen vereinbaren.